

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Oktober 2018

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Die Schöffin S.Houben-Meessen und das Ratsmitglied Y.Heuschen fehlen entschuldigt;

Das Ratsmitglied L.Ortmanns wird später eintreffen;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10. September 2018 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Immobilien

3. Abtretung von Geländestreifen in Lontzen, Sankt Anna Weg, Gem. I, Flur B, N° 271W (teil) und 276A mit einer Fläche von 1 689.54 m² von Frau Bernadette Keutgen (Parzellierung Keutgen 10.199-3/114) an die Gemeinde Lontzen

Finanzen

4. Steuer auf Maste für Mobiltelefone und andere Kommunikationssysteme
5. Gemeindesteuer auf Motoren
6. Gemeindesteuer auf die Verteilung von Anzeigebüchern und Karten sowie Kataloge und Zeitschriften
7. Gemeindesteuer auf leer stehende Wohnungen und Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, baufällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung
8. Gemeindesteuer auf Beerdigungen, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Einäscherung
9. Gemeindesteuer auf Discotheken
10. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten
11. Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben
12. Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge
13. Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen
14. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung
 1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung
 2. Jährliche Gemeindesteuer auf Hausmüllentsorgung – Verabschiedung
 - 2.1° Festlegung der Grundmüllsteuer 2019
 - 2.2° Festlegung der variablen Müllsteuer 2019
15. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2019
16. Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal
17. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2019
18. Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte – Verabschiedung
19. Festlegung der Höhe der Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern (Ahnenforschung)
20. Festlegung der Gebühren für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich - Verabschiedung
21. Regelung für die Erstattung des Gemeindeanteils der Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen
22. Gemeindehaushalt 2018 – Genehmigung der 2. Abänderung
23. Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben

Öffentliche Aufträge

24. Mechanisches Kehren der Gemeindewege und Rinnen und Entsorgung des Kehrgutes
 1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
 2. Wahl der Vergabeart

25. Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofs der Gemeinde Lontzen
1. Genehmigung des Lastenheftes
 2. Wahl der Vergabeart

Verschiedenes

26. Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und der V.o.G. Jugend & Animation zur Nutzung des Vereinshauses Herbesthal - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11. Oktober 2018

Kirchenfabriken

27. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr 2017 - Billigung
28. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 - Billigung

Interkommunale

29. Gutachten zur Tagesordnung der verschiedenen Interkommunalen

Fragen

30. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10. September 2018 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10. September 2018.

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister A.Lecerf teilt den Anwesenden mit, dass die Verwaltung der Wallonischen Region der Gemeinde mitgeteilt hat, dass der zuständige Minister Herr Di Antonio einen weiteren Zuschuss für das SAR Projekt in Höhe von 138.400,- EUR genehmigt hat.

3. Abtretung von Geländestreifen in Lontzen, Sankt Anna Weg, Gem. I, Flur B, N° 271W (teil) und 276A mit einer Fläche von 1 689.54 m² von Frau Bernadette Keutgen (Parzellierung Keutgen 10.199-3/114) an die Gemeinde Lontzen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des am 16. August 2018 durch den Landmesser Herr JM. Jacobs erstellten Vermessungsplanes;

Aufgrund der Tatsache, dass die kostenlose Abtretung laut der Parzellierungsgenehmigung vom 29. Dezember 2015 durchgeführt werden muss;

In Anbetracht, dass die Straßeninfrastruktur abgenommen worden ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Im öffentlichem und allgemeine Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, im vollem Eigentum, von Frau Bernadette Keutgen, wohnhaft in 4710 Lontzen, Gartenweg, 4; des Geländestreifens Kat. Gem I, Flur B, N° 271W (teil) und 276A mit einem Flächeninhalt von 1.689,54m² vorzunehmen, gemäß Vermessungsplan des Landmessers Herr JM Jacobs.

Artikel 2: Die Eingliederung dieses Geländestreifens in das öffentliche Eigentum der Gemeinde.

Artikel 3: Eine Gratisregistrierung zu beantragen.

Artikel 4: Die anfallenden Kosten zu übernehmen.

Artikel 5: Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 6: Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 7: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und das Bauamt einer Kopie zu weiterer Veranlassung zu übermitteln.

4. Steuer auf Maste

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 162 und 170 § 4 der Verfassung, zur Selbstverwaltung in Steuerangelegenheiten der Gemeinden verankert wird;

Aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 2000 (B.S. 18.1.2001) und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (B.S. 23.9.2004, 2. Aufl.) zur Billigung der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung, insbesondere Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen bezüglich der Festlegung und der Beitreibung von Gemeindesteuern;

Aufgrund des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 8. September 2005 (verbundene Rechtssachen C-544/03 und C-545/03), wodurch unter anderem für Recht erkannt wird, dass „Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) dahin gehend ausgelegt werden muss, dass er der Regelung einer nationalen Behörde oder einer Gebietskörperschaft, mit der eine Abgabe auf die Infrastrukturen für Mobilkommunikation und Personal Communications eingeführt wird, die im Rahmen der durch Lizenzen und Genehmigungen gedeckten Tätigkeiten genutzt werden, nicht entgegensteht, sofern diese Regelung unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus anderen Mitgliedstaaten gilt und die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats in gleicher Weise, wie die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten berührt“;

Aufgrund des Entscheids des Staatsrats Nr. 189.664 vom 20. Januar 2009;

Aufgrund des Gutachtens der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats Nr. 47.011/2/V vom 5. August 2009 (Parl. Dok., Kammer, 2008-2009, Nr. 1867/004), demzufolge insbesondere „aus der kombinierten Lesweise von Artikel 97 und 98 § 1 und 2 hervorgeht, dass das in Artikel 98 § 2 Absatz 1 [des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen] vorgesehene Verbot, Steuern, Abgaben, Gebühren, Vergütungen oder Entschädigungen gleich welcher Art zu verlangen, ausschließlich das Nutzungsrecht des öffentlichen Eigentums betrifft. Tatsächlich kann der in Artikel 98 § 2 Absatz 1 vorgesehene Wortlaut „dieses Nutzungsrecht“ sich nur auf das Installationsrecht – das ebenfalls das Nutzungsrecht und das Durchleitungs- beziehungsweise Wegerecht umfasst – auf dem öffentlichen Eigentum beziehen, von dem in Paragraph 1 die Rede ist. [...] Die Auslegung, der zufolge Artikel 98 § 2 Absatz 1 auf die kostenlose Nutzung des öffentlichen Eigentums abzielt, wird zudem in den vorbereitenden Arbeiten durch den Kommentar zu Artikel 98 bestätigt: „Um die Wiederholung gewisser Streitfälle zu vermeiden, ist in § 2 ausdrücklich vorgesehen, dass die Nutzung des öffentlichen Eigentums völlig kostenlos ist“. [...] Somit besteht der Zweck von Artikel 98 § 2 Absatz 1 einzig und allein darin, den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze die Unentgeltlichkeit der ausschließlichen Nutzung des öffentlichen Eigentums zu gewährleisten [...]. Indem durch diese Bestimmung jedoch jede Abgabe, sei es in Form einer Steuer oder einer Gebühr, auf die Nutzungsrechte des öffentlichen Eigentums untersagt wird, stellt sie auch eine Begrenzung der den Gemeinden durch Artikel 41, 162 und 170 § 4 der Verfassung gewährleisteten steuerlichen Befugnis dar. Daher ist sie eng auszulegen. Aus dem Vorangehenden ergibt sich, dass Artikel 98 § 2 Absatz 1 so zu verstehen ist, dass damit ausschließlich die Besteuerungen – gleich welcher Art – untersagt werden, die darauf abzielen, eine Gegenleistung für die ausschließliche Nutzung des öffentlichen Eigentums durch die Telekommunikationsbetreiber zu erhalten. Generell zielen die von den

Gemeinden verabschiedeten Steuerverordnungen darauf ab, das Eigentum oder den Betrieb einer GSM-Stütze, eines GSM-Masts oder einer GSM-Antenne unabhängig davon, ob sie sich auf öffentlichem Eigentum befinden oder nicht, zu besteuern. Die Gemeinden möchten durch derartige Verordnungen keine Vergütung als Gegenleistung für die ihrerseits genehmigte ausschließliche Nutzung des öffentlichen Eigentums erhalten, sie beabsichtigen vielmehr, vorrangig aus Haushaltsgründen, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber zu besteuern, die auf dem Gemeindegebiet durch das Vorhandensein von für diese Tätigkeit verwendeten GSM- Masten oder -Antennen verwirklicht wird. Derartige Gemeindesteuern stehen deshalb in keinem Zusammenhang mit Artikel 98 § 2 des Gesetzes vom 21. März 1991, weil sie eine Besteuerungsgrundlage die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, betreffen, bei der es sich nicht um eine ausschließliche Nutzung des öffentlichen Eigentums handelt. Somit kann das in dem vorstehend angeführten Artikel vorgesehene Verbot jeglicher Form der Steuererhebung sie nicht betreffen“;

Aufgrund des Entscheids Nr. 189/2011 des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 2011, wodurch der Gerichtshof für Recht erkennt:

„-Dahingehend ausgelegt, dass Artikel 98 § 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen es den Gemeinden untersagt, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die durch das Vorhandensein von für diese Tätigkeit verwendeten GSM-Stützen, -Masten oder -Antennen auf dem Gebiet der Gemeinde verwirklicht wird, aus Haushaltsgründen oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt diese Bestimmung gegen Artikel 170 § 4 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass dieselbe Bestimmung es den Gemeinden nicht untersagt, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die durch das Vorhandensein von für diese Tätigkeit verwendeten GSM-Stützen, -Masten oder -Antennen auf dem Gebiet der Gemeinde verwirklicht wird, aus Haushaltsgründen oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt sie nicht gegen Artikel 170 § 4 der Verfassung.“

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Erwägung, dass die Gemeinde die vorliegende Steuer erhebt, um die finanziellen Mittel aufzubringen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

In Erwägung, dass ungeachtet der Tatsache, dass das mit der Erhebung einer Steuer verfolgte Ziel in erster Linie finanzieller Art ist, dies jedoch nicht ausschließt, dass die Gemeinden neben ihren Finanzzwängen ebenfalls Ziele des Anreizes oder der Abschreckung verfolgen; dass, dem Staatsrat zufolge, „keine gesetzliche Vorschrift oder Verordnungsbestimmung es einer Gemeinde untersagt, wenn sie aufgrund ihrer Finanzlage Steuern erhebt, diese vorrangig auf Tätigkeiten zu erheben, die ihrer Ansicht nach kritikwürdiger als andere sind“ (Entscheid Nr. 18.368 vom 30. Juni 1977);

Aufgrund, dass die Anlagen, auf die die Steuer abzielt, zudem besonders unästhetisch sind, wobei sie eine Sicht- sowie Strahlenbelästigung und eine Beeinträchtigung der Landschaft in relativ bedeutenden Umkreisen darstellen;

In Erwägung, dass die Gesellschafts- und Verwaltungssitze der Unternehmen, die Eigentümer der Anlagen sind, auf die die Steuer abzielt, sich nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen befinden und diese daher aus diesen Niederlassungen ungeachtet der Unannehmlichkeiten, denen sie ausgesetzt ist, keine direkte oder indirekte Entschädigung bezieht und diese somit weder direkt noch indirekt zur finanziellen Situation der Gemeinde beiträgt;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung, Artikel L3321-6, der das Verfahren der Veranlagung der Steuer von Amtswegen regelt, richtet sich die Staffelung nach der Art des Versäumnisses und nach der Höhe des daraus entstehenden administrativen Aufwands:

Erhöhung des Steuerbetrags um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.

Erhöhung des Steuerbetrags um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung.

Die Staffelung richtet sich danach, ob es sich um ein schwerwiegendes Versäumnis handelt und auch nach der Höhe des nach sich ziehenden administrativen Aufwands.

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 2. Mai 2017 durch den für die Jahre 2017 und 2018 Gemeindesteuer auf die auf Gemeindegebiet befindlichen Maste und Antennen, die für ein Globales Mobilkommunikationssystem (GSM) oder gleich welches andere System zum Senden und/oder Empfangen von Kommunikationssignalen vorgesehen sind, erhoben wurden;

In Anbetracht, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 besprochen wurde;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für das Steuerjahr 2019 wird eine Gemeindesteuer auf die auf Gemeindegebiet befindlichen Maste und Antennen, die für ein globales Mobilkommunikationssystem (GSM) oder gleich welches andere System zum Senden und/oder Empfangen von Kommunikationssignalen vorgesehen sind, erhoben.
(Haushaltsartikel: 040/36710)

Dies bezieht sich auf die Maste und Antennen, die zum 1. Juni des Steuerjahres bestehen. Die Rechtsfolgen und Feststellungen getätigt im Rahmen der vorherigen Steuerverordnungen dieser Steuer gelten im Rahmen der gegenwärtigen Steuerverordnung als integral übernommen.

Artikel 2: Die Steuer wird gesamtschuldnerisch von jeder natürlichen oder juristischen Person geschuldet, die Eigentümerin des in Artikel 1 erwähnten Gutes ist.

Im Falle der Aufspaltung des Eigentumsrechts infolge der Übertragung unter Lebenden oder aufgrund eines Todesfalls wird die Steuer gesamtschuldnerisch vom Nießbraucher und dem (den) bloßen Eigentümer(n) geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 4.000,- EUR pro Mast oder Antenne, die in Artikel 1 erwähnt werden, festgesetzt.

Artikel 4: Die Steuer wird über eine Heberolle erhoben.
Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet vor dem auf dem Formular angegebenen Fälligkeitsdatum zurückschicken muss. Bei Nichterhalt dieser Erklärung ist der Steuerpflichtige verpflichtet, der Gemeindeverwaltung bis spätestens zum 31. Juli des Steuerjahres sämtliche für die Besteuerung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung erfolgt bei Nichteinreichen der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist, falscher, unvollständiger oder ungenauer Erklärung die Eintragung von Amts wegen in die Heberolle.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:
Die Staffelung richtet sich danach, ob es sich um ein schwerwiegendes Versäumnis handelt und auch nach der Höhe des nach sich ziehenden administrativen Aufwands:

- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung.

Artikel 5: Die Bestimmungen hinsichtlich der Erstellung, der Beitreibung und Streitsachen entsprechen denen von Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 zur Festlegung des

Verfahrens vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Steuerbescheids eingereicht werden.

Der Einspruchserhebende hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.

5. Gemeindesteuer auf Motoren

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsprozedur;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2015 zu einer Steuer auf die Motoren für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 debattiert wurde;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36403 vorgesehen ist;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in seinen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,) 1 Nein-Stimme (M.Crutzen) und 1 Enthaltung I.Malmendier-Ohn:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Lontzen wird für das Steuerjahr **2019** für die Dauer eines Jahres endend am **31. Dezember 2019** eine Steuer auf Motoren erhoben (Haushaltsartikel: 040/36403).

Artikel 2: Unter Motoren versteht man die Motorstärke, welche am 01. Januar des Steuerjahres zur Verfügung steht.

Artikel 3: Die Steuer wird geschuldet von allen physischen Personen oder solidarisch durch die Mitglieder einer Vereinigung zum 01. Januar des Steuerjahres, in welchem sie einen liberalen oder unabhängigen Beruf ausüben, sowie durch jede moralische Person, welche zum gleichen Datum eine Wirtschafts-, Industrielle- oder Dienstleistungstätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde ausübt.

Artikel 4: Von der Steuer ausgeschlossen sind :

- Motoren, die außer Betrieb sind während des ganzen Steuerjahres
- Motoren, die die Fahrzeuge bewegen, die der Straßensteuer unterliegen oder die aus besonderen Gründen von der Straßensteuer freigestellt sind
- Motoren eines tragbaren Gerätes
- Motoren, die einen Stromgenerator betätigen
- Druckluftmotore
- Motoren eines Haushaltsgerätes
- Motoren benutzt durch den Staat, die Provinzen, die Gemeinden, die Ö.S.H.Z., usw., die aufgrund ihres Grundgesetzes von der Steuer befreiten Anstalten und durch andere als öffentlich-rechtlich anerkannte Anstalten, deren Tätigkeit keinen gewinnbringenden Charakter haben, verwendet werden;
- Motoren, die in den, durch die zuständigen Ministerien und den Landesfonds für berufliche Wiedereingliederung gesetzlich anerkannten oder zugelassenen, geschützten Werkstätten benutzt werden;
- Motoren, welche in den Erdgas-Verdichtungsanlagen zum Antrieb der Kompressoren, die das Druckluftverhältnis in den Zuführungsleitungen regeln, benutzt werden;
- Motoren, die nach dem 1. Januar 2006 erworben worden sind.

Artikel 5: Die Steuer ist wie folgt festgelegt: **10,00 EUR pro Kilowatt.**

Artikel 6: Auf Antrag des Steuerpflichtigen, eingereicht spätestens am 31. März des Jahres, welcher das Steuerjahr folgt, wird die Rückerstattung der Steuer auf Motoren prozentual angewandt, falls der Zeitraum der Stilllegung eines Motors die Dauer von einem Monat übertrifft.

Die Stilllegung ist wie folgt erwiesen:

- durch eine regelmäßige Buchhaltung der Nutzung der Motoren.
- durch eine, durch den Steuerpflichtigen erstellte schriftliche Erklärung, wodurch dieser das Anfangs- und Enddatum der Stilllegung mitteilt, wobei der Beginn festgelegt wird beim Empfang durch die Gemeinde bei besagter Erklärung. Die Rückzahlung wird per vollem Monat berechnet.

Artikel 7: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben der Gemeindeverwaltung zukommen lassen muss, dies vor dem 31. März des Steuerjahres.

Der Steuerpflichtige, welcher kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Die Erklärung, bezüglich der Motoren beinhaltet die Nutzungsperiode des Motors, welcher nur einen Teil des Jahres dient. Sie beinhaltet ebenfalls, falls notwendig, einen Buchhaltungsbericht über die Nutzung der Motoren.

Artikel 8: Bei Nichteinreichen der Erklärung durch den Steuerpflichtigen bis zum 31. März des Steuerjahres oder bei verspäteter, fehlerhafter, unvollständiger oder ungenauer Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Vor einer Besteuerung von Amts wegen erhält der Steuerpflichtige per Einschreiben eine entsprechende Mitteilung über die Gründe für die Besteuerung von Amts wegen, die Berechnungselemente, deren Ermittlung, sowie den zu zahlenden Steuerbetrag.

Sollte innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Datum des Verschickens dieser Mitteilung keine schriftliche Bemerkung seitens des Steuerpflichtigen bei der Gemeinde eingehen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach Verstreichen der Frist.
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung oder bei Einreichen einer bewusst fehlerhaften Erklärung.

Artikel 9: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

6. Gemeindesteuer auf Wurfsendungen

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Art. L1122-30 und L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01. April 1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.a. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass zur Wahrung des öffentlichen Interesses, die Verteilung der in der gegenwärtigen Steuerordnung anvisierten steuerpflichtigen Verteilung der Anzeigebblätter, die lediglich einem kommerziellen Interesse dienen, nur unter der Voraussetzung nicht zu besteuern ist, sollte in diesen Blättern ebenfalls bedeutende Redaktionstexte ohne Reklameinhalt angeführt werden, die für die Bewohner der Gemeinde, die nicht über abonnierte Presse verfügen, ein Potenzial an Informationen allgemeiner Natur darstellen kann;

In Anbetracht, dass es wichtig ist, die Papierabfallproduktion zu reduzieren, um die entsprechenden Entsorgungskosten dieser Abfälle zu verringern und eine bessere Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass die große Mehrheit der Steuerpflichtigen nicht oder wenig zur Finanzierung der Gemeinde beiträgt, obwohl sie von mehreren Vorteilen profitiert, die durch die Ausübung der Gemeindemissionen einhergehen;

In Anbetracht, dass der Großteil der Straßen auf dem Gemeindegebiet durch die Gemeinde verwaltet und unterhalten werden und die Gemeinde die Sicherheit und Zugänglichkeit gewährleisten muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 debattiert wurde;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 2. Mai 2017 durch den eine Gemeindesteuer auf die Verteilung von Anzeigebblättern und Karten sowie Kataloge und Zeitschriften in Abänderung des Beschlusses vom 24. Oktober 2016 verabschiedet wurde;

Gehört, den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für das Steuerjahr **2019**, endend am **31. Dezember 2019**, wird eine Gemeindesteuer auf Wurfsendungen erhoben. (Haushaltsartikel:040/36424)

Die Rechtsfolgen und Feststellungen getätigt im Rahmen der vorherigen Steuerverordnungen dieser Steuer gelten im Rahmen der gegenwärtigen Steuerverordnung als integral übernommen.

Sie betrifft die Verteilung von Werbeschriften **mit weniger als 45%**

Redaktionstexte ohne Reklameinhalt. Der Satz von 45 % Redaktionstext wurde festgelegt, um es Verteilern von Werbeschriften zu erschweren, eine Werbeschrift künstlich mit Redaktionstext zu füllen.

Als Werbetext gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder entgeltliche Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen.

Die Steuer betrifft ebenfalls die Verteilung von Produktproben.

Im Sinne gegenwärtiger Steuerordnung versteht man unter:

Werbeschriften oder Muster:

Werbeschriften oder Produktproben.

« Redaktionstexte »:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte,
- die Texte, die insbesondere für die Lokalbevölkerung (Gemeinde Lontzen und nähere Umgebung) keinen kommerziellen, sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zugunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, die öffentlichen Dienste, die Krankenkassen, die Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte – Krankenpfleger(innen) - Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindemitteilungen oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten,
- die allgemeinen und lokalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmes, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen.

Der Steuerpflichtige, der das System der Besteuerung der Redaktionstexte geltend machen möchte, muss zwingend eine Erklärung (einen Tag vor Verteilung) über den Charakter der Redaktionstexte bei der Gemeindeverwaltung einreichen.

Artikel 2: Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **0,06 EUR** pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Für die beigelegten Produktproben von beworbenen Gütern wird diese Steuer um **0,02 EUR** pro verteiltes Exemplar erhöht.

Artikel 4: Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens einen Tag vor der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. Die Erklärung kann per Post, per Fax (00 32 87 68 80 63) oder per E-Mail (monique.moor@lontzen.be) bei der Gemeindeverwaltung Lontzen eingereicht werden. Ein Exemplar der zu verteilenden Werbeschrift mit den eventuell dazugehörigen Produktproben wird der Gemeindeverwaltung Lontzen zugeschickt.

Artikel 5: Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge.

Aufgrund der Tatsache, dass eine 100%ige Erhöhung des Steuersatzes im Falle einer Besteuerung von Amts wegen zu drastisch erscheint, da nicht jeder Verstoß den gleichen administrativen Aufwand nach sich zieht, werden die Erhöhungen im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wie folgt festgelegt:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach der Verteilung
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung

Im Wiederholungsfall werden die hier oben aufgeführten Sätze verdoppelt. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 6: In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24. Dezember 1996, wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern angewandt.

Artikel 8: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

7. Gemeindesteuer auf leer stehende Immobilien

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass das vorrangige Ziel der vorliegend Steuerordnung ist, das Erscheinungsbild der Gemeinde aufzuwerten, indem leer stehende Wohnungen und Bauten mithilfe einer gesonderten Steuer bekämpft werden sollen, bzw. Wohnungen und Bauten, die unbewohnbar, bzw. deren Bewohnung einen besonderen, gefährdenden Charakter aufweisen, saniert werden sollen. Zur weiteren Unterstützung zu diesem Zweck können die Steuerpflichtigen gegeben falls Beihilfe bei der wallonischen Region beantragen;

In Anbetracht, dass es angebracht scheint auf die Verbesserung des Lebensrahmens und der Wohnmöglichkeiten zu achten, sowie die Entwicklung von brachliegenden Gebäuden zu verhindern;

In Anbetracht, dass das Vorhandensein von Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, baufällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung, einen unästhetischen Anblick bieten, der auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

In Erwägung, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch oder die Wiederinstandsetzung dieser Gebäude zu beschleunigen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das untergeordnete Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Angesichts, dass seit Abschaffung am 01. Januar 2005 der Besteuerung der verwahrlosten Wohnungen durch die Wallonische Region, eine Besteuerung der nicht benutzten Wohnungen und Häuser durch die Gemeinde unerlässlich ist, damit die Gemeinde im Bereich Wohnungsbau weiterhin und in gleichem Maße durch die Wallonische Region bezuschusst wird;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 debattiert wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Oktober 2016 zur Steuer zugunsten der Gemeinde auf leer stehende Wohnungen und Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, baufällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung (Haushaltsartikel: 04001/36715) für einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018;

Aufgrund, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplans der Gemeinde unter Artikel 040001/36715 vorgesehen ist;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann, H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,) und 1 Enthaltung (M.Crutzen):

Artikel 1:

Im Sinne der Steuerverordnung wird wie folgt betrachtet:

Leer stehende Wohnungen oder Bauten und Bauten ohne Benutzung:

Bebaute Grundstücke, die von Ihrer Struktur her zur Bewohnung durch Privatpersonen oder zur Ausübung industrieller, handwerklicher, landwirtschaftlicher, gartenbaulicher, kommerzieller, sozialer, kultureller Aktivitäten oder dienstleistender Natur vorgesehen sind, die während einer Periode von 8 Monaten, die durch zwei Feststellungen festgelegt ist, ununterbrochen ohne Benutzung sind.

Bebaute Grundstücke: Jeglicher Bau, jegliche Anlage oder Einrichtung, selbst aus nicht dauerhaften Materialien, welche dem Boden einverleibt sind, im Boden verankert sind oder deren Halterung die Stabilität gewährleistet, und welche zum Verbleib an Ort und Stelle bestimmt sind, auch wenn sie abgebaut oder versetzt werden können. die während einer Periode von 8 Monaten, die durch zwei Feststellungen festgelegt ist, ununterbrochen ohne Benutzung sind.

Nicht leer stehende Immobilie: gilt als nicht leer stehend, die Immobilie, für die der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass das Gebäude, Teilgebäude oder die Wohnung während der Periode von 8 Monaten bewohnt oder zur Ausübung industrieller, handwerklicher, landwirtschaftlicher, gartenbaulicher, kommerzieller, sozialer, kultureller Aktivitäten oder dienstleistender Nature genutzt wurde.

Bei privaten Immobilien wird insbesondere als leerstehend angesehen, das Gebäude, Teilgebäude oder die Wohnung für welches/welche es während einer Dauer von 8 Monaten keinen Eintrag im Bevölkerungsregister oder Warteregister der Gemeinde gibt.

Bei gewerblichen Immobilien gilt als leer stehend die Immobilie, für welche während einer Dauer von 8 Monaten keine gewerbliche Aktivität stattfand. Dies wird insbesondere vermutet bei Feststellung der Austragung des Unternehmens aus der Unternehmensdatenbank.

Unabhängig jedes Eintrags im Bevölkerungsregister, der Warteregister der Gemeinde oder des Eintrags bei der Unternehmensdatenbank sind weiter betroffen:

Unbewohnbare Bauten oder Wohnungen:

Bebaute Grundstücke oder Wohnungen, deren Zustand der Mauern, Türen und Fenstern, Umzäunungen oder deren Bedachung (Dach, Balkenwerk) nicht mit der Bewohnung oder Bewirtschaftung zu vereinbaren ist, und aufgrund der Struktur der Immobilie eine Nutzung zu dem erklärten Zweck nicht möglich ist. Wird als unbewohnbar angesehen, die Immobilie, die durch die zuständigen Behörden als vorbehaltlos unbewohnbar erklärt wurde.

Unvollendete Gebäude: werden betrachtet die Gebäude, deren Bau nicht innerhalb der, von der Städtebaugesetzgebung vorgegebenen Frist fertig gestellt ist, hierbei ist für die Berechnung der Frist das Datum der Mitteilung über den Beginn der Arbeiten ausschlaggebend.

Gesundheitsgefährdende Wohnungen oder Bauten: bebaute Grundstücke, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über das Wohnungswesen für unbewohnbar erklärt wurden.

Als baufällige Gebäude oder Bauten gelten die unbewohnten bebauten Grundstücke, die verwaorlost sind, oder die infolge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden, sowie Gebäude mit Mauer- und Dachzerfall oder Zerstörung.

Grundfläche: Die unterste ebene Fläche einer Immobilie, auf die sie ruht.

Wohnfläche: Die Fläche innerhalb einer Wohnung, die die Wohnräume umfasst.

Die Nutzung eines Gebäudes durch eine oder mehrere Personen ohne Recht und Titel unterbricht den Zeitraum als leer stehenden Bau nicht.

Artikel 2: Ab dem **01. Januar 2019** wird für die Dauer von 1 Jahr, ablaufend am **31. Dezember 2019** eine Steuer zugunsten der Gemeinde auf leer stehende Wohnungen und Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, baufällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung (Haushaltsartikel: 04001/36715) erhoben.

Die Rechtsfolgen und Feststellungen getätigt im Rahmen der vorherigen Steuerverordnungen dieser Steuer gelten im Rahmen der gegenwärtigen Steuerverordnung als integral übernommen.

Artikel 3:

Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den oder die Eigentümer der Gebäude, durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaft, sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 1. Januar eines jeden Finanzjahres der Dauer der Anwendbarkeit der gegenwärtigen Steuerordnung vorgesehen in Artikel 2 erwogen.

Artikel 4:

Die Steuer wird festgelegt auf **10,00 €/m²** Grundfläche der bebauten Fläche für Gebäude und Teilgebäude und die Wohnfläche für Wohnungen, wobei ein Mindestbetrag von **625,00 €** festgelegt wird.

Die Grundfläche bzw. Wohnfläche wird durch die, vom Katasteramt erhobenen Angaben festgelegt.

Falls der Steuerpflichtige dem Bau oder der Wohnung keine neue Zweckbestimmung gibt im Vergleich zu der ursprünglich festgestellten, die erstmalig zu der Besteuerung geführt hat, wird die Höhe der Steuer für das Steuerjahr nach der ersten Eintragung in die Heberolle verdoppelt und für die nächsten Steuerjahre verdreifacht.

Artikel 5:

Von der Steuer befreit sind:

1. Gebäude, gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004 bezüglich der stillgelegten Gewerbestandorte von über 5.000 qm.
2. der neue Eigentümer, während des ersten Jahres, das dem Datum der Beurkundung folgt oder dem Datum der Abgabe der Nachlasserkklärung im Einregistrierungsamt (wenn kein notarieller Akt vorhanden ist)
3. der Steuerpflichtige, der Umbauarbeiten oder Reparaturen ausführt, die keiner Genehmigung bedürfen, innerhalb von 1 Jahr, das dem Datum des Beginns der Arbeiten folgt.
4. der Inhaber einer gültigen Städtebaugenehmigung während der, von der Städtebaugesetzgebung vorgegebenen Frist,
5. der leer stehende Bau oder Wohnung, dessen Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechtes den Beweis erbringen kann, dass der Bau oder die Wohnung aus Gründen leer steht, die von seinem Willen unabhängig sind.
6. Der Eigentümer eines Gebäudes, Teilgebäudes oder einer Wohnungen, für die dieser einen Eintrag der Mieter/ Bewohner im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde Lontzen nachweisen kann.

Die Feststellung des Beginns der Arbeiten vorgesehen in Punkt 3 und 4 erfolgt auf Anfrage des Steuerpflichtigen durch den Finanzdienst der Gemeinde Lontzen oder das Bauamt der Gemeinde Lontzen. Der Beginn der Arbeiten kann auch durch jeden anderen aussagekräftigen Beweis belegt werden.

Im Falle einer Übertragung des Eigentums- oder Nutznießungsrechts wird dem neuen Eigentümer eine neue Frist von 8 Monaten für die Wiederbenutzung gewährt, ab dem Datum der notariellen Urkunde oder, im Falle einer Erbschaft, ab dem Datum der Übertragung des dinglichen Rechts.

Artikel 6:

Der durch das Gemeindegremium bezeichnete Beamte zur Feststellung des Leerstands der Immobilie der Gemeinde Lontzen nimmt ein erstes Protokoll auf, in welchem festgestellt wird, dass ein Bau oder eine Wohnung ganz oder teilweise gemäß Artikel 2 leer steht.

Das Feststellungsprotokoll gilt als Ausgangspunkt für die in Artikel 1 erwähnte Frist von acht Monaten.

Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben das Feststellungsprotokoll zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Mindestens acht Monate nach Aufnahme des Feststellungsprotokolls wird eine Kontrolle vorgenommen. Wenn durch ein zweites Feststellungsprotokoll der Zustand als unverändert festgehalten wird, gilt der Bau oder die Wohnung als leer stehend.

Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben das zweite Feststellungsprotokoll zugestellt. Der Mitteilung per Einschreiben über das Erstellen eines zweiten Feststellungsprotokolls an den Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts, wird ein Erklärungsformular beigelegt, das der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zurückschicken muss.

Jährlich wird eine Kontrolle mindestens acht Monate nach Aufnahme des vorigen Feststellungsprotokolls zwecks Überprüfung des Gleichstands des Zustands der Immobilie vorgenommen, welches dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben mit einem Erklärungsformular innerhalb von vierzehn Tagen zugestellt wird.

Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Bei Nichteinreichen der Erklärung durch den Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts innerhalb der vorgesehenen 14 Tagen oder bei verspäteter, fehlerhafter, unvollständiger oder ungenauer Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Vor einer Besteuerung von Amts wegen erhält der Steuerpflichtige per Einschreiben eine entsprechende Mitteilung über die Gründe für die Besteuerung von Amts wegen, die Berechnungselemente, deren Ermittlung, sowie den zu zahlenden Steuerbetrag.

Sollte innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Datum des Verschickens dieser Mitteilung keine schriftliche Bemerkung seitens des Steuerpflichtigen bei der Gemeinde eingehen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach Verstreichen der Frist.
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung oder bei Einreichen einer bewusst fehlerhaften Erklärung.

Artikel 7: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 9 :

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

8. Gemeindesteuer auf Beerdigungen

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Art. L1122-30 und L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 30. November 2015 zur Gemeindesteuer auf Beerdigungen, Verstreuerung und Konservierung von Asche nach der Einäscherung für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 besprochen wurden;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann, H.Loewenau, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,) und 1 Enthaltung (M.Crutzen):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Januar 2019** und für die Dauer von einem Jahr, ablaufend am **31. Dezember 2019** eine Steuer auf Beerdigungen, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Einäscherung auf den Gemeindefriedhöfen erhoben (Haushaltsartikel 040/36310).

Die Steuer ist nicht anwendbar für Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen verstorben sind, für Verstorbene, die ihr Domizil oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, auf Militär- oder Zivilpersonen, die für das Vaterland gestorben sind.

Artikel 2: Die Steuer ist zahlbar am Tag der Überführung der sterblichen Überreste zum Friedhof, solidarisch durch die Mitglieder der Familie des Verstorbenen bis zum 4. Grad der direkten Linie oder Seitenlinie.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **40,00 EUR** pro Beerdigung, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Verbrennung der sterblichen Überreste festgelegt.

Artikel 4: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5: Die Steuer muss bar entrichtet werden.

In Ermangelung der Zahlung werden die Regelungen bezüglich der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Barzahlung eingereicht werden.

Der Einspruchserhebende hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.

9. Gemeindesteuer auf Discotheken

Das Ratsmitglied L.Ortmanns ist ab diesem Punkt anwesend.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Art. L1122-30 und L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.a. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, insbesondere die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 debattiert wurde;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 30. November 2017 durch den eine Gemeindesteuer auf Diskotheken verabschiedet wurde;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36502 vorgesehen ist;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,) und 1 Enthaltung (M.Crutzen):

Artikel 1: Für ein Jahr ab dem **01. Januar 2019** ablaufend am **31. Dezember 2019** wird eine Steuer auf Discotheken, d.h. auf feste Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die die Möglichkeit des Tanzens anbieten, erhoben (Haushaltsartikel: 040/36502).

Artikel 2: Die Steuer wird solidarisch geschuldet durch jede natürliche oder moralische Person oder durch alle Mitglieder einer Vereinigung, die eine Diskothek/Dancing, wie definiert in Artikel 2, auf dem Gebiet der Gemeinde betreiben und durch den oder die Eigentümer eines Grundstückes, auf das sich die Diskothek(-en) befinden.

Artikel 3: Die Steuer wird auf **1.750,00 EUR** jährlich pro Einrichtung, welche zum **01. Januar** des Rechnungsjahres bestand, festgelegt.

Artikel 4: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5: Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 6: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit dieser zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

10. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere die Art. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeder Art für die Gemeinde eine finanzielle Belastung darstellt, die durch die Einnahme einer Steuer bezüglich der Ausstellung solcher Dokumente gedeckt wird;

Aufgrund, dass durch den Ministeriellen Erlass vom 15. März 2013 neue Vergütungen für Personalausweise verlangt werden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. Juni 2010 welcher den K.E. vom 23. März 1998 bezüglich der Vergütungen der Führerscheine abändert;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2015 zur Steuer auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Gemeindeverwaltung für den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 besprochen wurde;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann, H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,) und 1 Enthaltung (M.Crutzen):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Januar 2019** bis zum **31. Dezember 2019** eine Steuer auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Gemeindeverwaltung erhoben (Haushaltsartikel: 040/36104 Verwaltungsdokumente, 04002/36104 Personalausweise, 04005/36104 Führerscheine).

Artikel 2: Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag oder von Amts wegen ausgestellt wird. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird.

Artikel 3: Die Steuer wird nicht verlangt für:

- * Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen.
- * Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigen durch jegliches Beweisstück festgestellt werden können.
- * Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind, für die Personen, die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- * Dokumente, die nicht definitiv ernannte Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.

Artikel 4: Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

a) Elektronisches Identitätsdokument:

- für Personen von 0 – 12 Jahren: 0,00 EUR
- für Personen von 12 - 18 Jahren: 0,00 EUR
- für Personen ab 65 Jahren : 0,00 EUR
- für alle anderen Bürger der Gemeinde: 5,00 EUR
- Anforderung eines neuen Pin Codes: 5,00 EUR

b) Ausstellen von Kinderausweisen (mit Foto) für ausländische Kinder unter 12 Jahren: 3,00 EUR

c) Erster Führerschein:

- Duplikat und Erneuerung: 5,00 EUR pro Ausstellung
- Provisorische Führerscheine: 5,00 EUR
- Duplikat eines provisorischen Führerscheins: 0,00 EUR
- Internationale Führerscheine: 0,00 EUR

d) Ausstellen von europäischen Reisepässen:

- 1. normale Prozedur: 6,50 EUR
- 2. Eilprozedur: 15,50 EUR

e) Ausstellen eines Heiratsbuches (welches einen Auszug aus der Heiratsurkunde beinhaltet): 25,00 EUR

f) Beglaubigung einer Kopie, Unterschrift:

- Erstes Exemplar: 5,00 EUR
- Jedes folgende und gleiche Exemplar: 2,50 EUR
- Sonstige Bescheinigungen: 5,00 EUR

Artikel 5: Die Steuer und die eventuellen Versandkosten sind zum Zeitpunkt des Antrages am Schalter zahlbar. Es handelt sich um eine Bar-Steuer.

Artikel 6: Als Bar-Steuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbeleges zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als Zahlungsbeleg.

Artikel 7: Bei Nichtzahlung der Bar-Steuer wird diese in eine Heberolle aufgenommen. Bei Vollstreckbarkeitserklärung dieser Heberolle wird die geschuldete Steuer unmittelbar fällig.

Artikel 8: Jeder Steuerpflichtige muss auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium (aufgrund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24.12.1996) bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der

Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewährleisten, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten, oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeichefs.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zahlung/ Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.

11. Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der gültigen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezüglich der Erstellung und Eintreibung von Gemeindesteuern;

Aufgrund der koordinierten Gesetze für die Minen, den Bergbau, die Steingruben vom 15. September 1919, so wie definiert durch die Dekrete des Wallonischen Regionalrates vom 07. Juli 1988 (Dekret bezüglich der Minen) und vom 27. Oktober 1988 (Dekret bezüglich der Steingruben);

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regierung vom 19. Juli 2001, betreffend den Haushaltsplan 2002 der Gemeinden der Wallonischen Region mit Ausnahme der Gemeinden der deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Gemeinden aufgefordert hatten, eine direkte Steuer auf Steingruben zu verabschieden;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2015 zu einer Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 debattiert wurde;

Dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36409 vorgesehen ist;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in seinen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann, H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,) und 1 Enthaltung (M.Crutzen):

Artikel 1: Für eine Dauer von einem Jahr, beginnend am **01. Januar 2019** und endend am **31. Dezember 2019** wird zugunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf die Ausbeutung von Steingruben erhoben (Haushaltsartikel: 040/36409)

Unter Ausbeutung versteht man die zum 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres aktiven Steingruben sowie die im Artikel 2 des Dekretes des Rates der Wallonischen Region vom 27. Oktober 1988 bezüglich Steingruben definiert sind.

Artikel 2: Die Steuer wird festgelegt auf **10.000,00 EUR** pro Jahr.

Artikel 3: Die Steuer ist aufgeteilt unter den Betreibern der Minen, des Bergbaus und der Steingruben, die sich zum 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gemeindegebiet befinden.

Artikel 4: Die Steuer ist im Verhältnis zur Anzahl der Tonnen der abgebauten Produkte während des Jahres vor dem Steuerjahr aufgeteilt unter den Steuerpflichtigen.

Artikel 5: Die Betreiber werden aufgefordert die in Artikel 4 festgehaltene Tonnage mitzuteilen.

Die Gemeindeverwaltung hat das Recht die mitgeteilten Angaben, mit den ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln, nachzuprüfen.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet spätestens am 31. März des Steuerjahres die notwendigen Angaben für die Steuerberechnung einzureichen.

Artikel 6: In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung, wird der Steuerpflichtige von Amtswegen besteuert und zwar aufgrund der Elemente über welche die Gemeindeverwaltung verfügen kann, mit Ausnahme des Beschwerde- und Rekursrechtes. Ehe die Besteuerung von Amtswegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amtswegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 7: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheides zu erfolgen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb der festgelegten Frist werden die Regelungen bezüglich der Eintreibung gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.

12. Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, insbesondere die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht der des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2015 zur Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegungen in der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 besprochen wurden;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,) und 1 Enthaltung (M.Crutzen):

Artikel 1: Für das Jahr 2019, vom **01. Januar 2019** bis zum **31. Dezember 2019** wird eine Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge erhoben (Haushaltsartikel: 040/36848).

Unter unbrauchbar gewordene Fahrzeuge versteht man jegliches Automobil oder anderes Fahrzeug, das offenkundig nicht fahrtüchtig ist oder kein gültiges Kennzeichen besitzt oder aber zu anderen Zwecken als zum Transport von Personen und Sachen dient und unter freiem Himmel steht und von dem, vom Publikum benutzten Straßen und Wegen oder von der

Eisenbahnlinie aus sichtbar ist, unabhängig davon, ob es mittels einer Plane oder Ähnlichem abgedeckt ist oder nicht.

Artikel 2: Die Steuer wird geschuldet durch den Eigentümer der Fahrzeuge oder, wenn dieser nicht bekannt ist, durch den Besitzer des Grundstückes, auf dem das oder die Fahrzeuge abgestellt sind.

Artikel 3: Die Steuer ist festgelegt auf **125,00 EUR** pro Fahrzeug pro Jahr.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches von diesem ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben der Verwaltung zur angegebenen Frist zurückgesandt wird.

Der Steuerpflichtige, der kein solches Erklärungsformular erhalten hat, hat alle nützlichen Angaben zur Besteuerung bis spätestens zum 31. Dezember des Steuerjahres bei der Gemeindeverwaltung anzugeben.

Artikel 5: Mangels einer gehörigen Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung kann der Steuerpflichtige von Amts wegen durch die Gemeinde besteuert werden und zwar anhand der dort vorhandenen Angaben. Dem Steuerpflichtigen steht in diesem Falle ein Einspruchsrecht zu.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, teilt das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf welche die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer mit.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amts wegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Artikel 6: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

13. Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass das Ziel der Steuer auf Zweitwohnungen ist, ein Objekt zu besteuern, dessen Besitz oder Nutzung auf einen gewissen Wohlstand des Steuerpflichtigen schließen lässt und welches keinen Notwendigkeitscharakter aufweist wie etwa die eines Hauptwohnsitzes;

In Anbetracht, dass in der Mehrzahl der Fälle, die Eigentümer und/oder Nutzer der Zweitwohnungen nicht auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind und sich somit in keinsten Weise an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen, obwohl sie, wie die ansässigen Bewohner, von denselben Vorteilen profitieren, die sich aus der Ausübung der kommunalen Aufgaben ergeben;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2015, zur Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 besprochen wurde;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3^o des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in seinen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann, H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,) und 1 Enthaltung (M.Crutzen):

Artikel 1: Für das Jahr 2019 ab dem **01. Januar 2019** ablaufend am **31. Dezember 2019**, wird eine Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen, die am 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres bestehen, erhoben (Haushaltsartikel: 040/36713).

Es gelten als Zweitwohnungen, jede Wohnung, möbliert oder nicht möbliert, welche unter Anwendung des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung fallen, wenn die Person, die diese bewohnt, nicht an die Adresse dieser Wohnung im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Artikel 2: Die Steuer ist zahlbar durch den Bewohner oder gegebenenfalls durch den Vermieter der Wohnung zum 01. Januar des Besteuerungsjahres; die Bezeichnung Zweitwohnung erfolgt am gleichen Datum.

Im Falle einer Unteilbarkeit, ist die Steuer solidarisch durch alle Miteigentümer zu entrichten. Im Falle einer Teilung des Eigentumsrechts infolge einer Übertragung unter Lebenden oder durch einen Sterbefall, ist die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und den Eigentümer im nackten Eigentum zu entrichten.

Im Falle der Übertragung eines Eigentums, wird die Eigenschaft des Besitzes zum 1. Januar des Steuerjahres eingeschätzt durch das Datum der Akte, die die Veränderung bescheinigt, oder durch das Datum an dem die Nachfolge schlicht und einfach angenommen wurde, oder durch das Datum an dem die Erklärung der Nachfolge im Einregistrierungssamt hinterlegt wurde. (Im Falle des Fehlens einer notarieller Urkunde)

Artikel 3: Räumlichkeiten, welche ausschließlich zu beruflichen Zwecken dienen, werden nicht besteuert.

Artikel 4: Die Steuer beträgt **400,00 EUR** pro Zweitwohnung.

Artikel 5: Der Steuerpflichtige hinterlegt eine Auskunftserklärung bei der Gemeindeverwaltung, die bis auf Widerruf gültig bleibt.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet bis spätestens zum 31. März des Jahres, das dem Steuerjahr folgt, die Zweitwohnung oder Zweitwohnungen, von der er Eigentümer oder Bewohner am 1. Januar des Steuerjahres ist, bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Aufgabe der Gemeindeverwaltung ist es zu prüfen, ob Personen im Einwohnerregister oder im Fremdenregister zum 1. Januar des Steuerjahres eingetragen waren.

Artikel 6: Mangels Erklärung oder unzureichenden Auskünften, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen besteuert und dies gemäß den Informationen, über welche die Gemeinde verfügt; außer dem Reklamations- und Einspruchsrecht.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amts wegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:

- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen einer Erklärung oder bei Einreichen einer bewusst fehlerhaften Erklärung.

Artikel 7: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 8: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung übermittelt.

14. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung

1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung

2. Jährliche Gemeindesteuer auf Hausmüllentsorgung – Verabschiedung

2.1° Festlegung der Grundmüllsteuer 2019

2.2° Festlegung der variablen Müllsteuer 2019

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere des Artikels L1122-30;

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Erlass dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regionalexekutive vom 18. Juli 2000 bezüglich der Gemeindehaushalte 2001, welche die Gewährung einer Befreiung aus sozialen Gründen erlaubt;

Aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten, welche das Gesetz vom 08. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29. November 2012, mit welchem die Firma SITA vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich mit der Haushaltsmüllentsorgung durch Chip-Container beauftragt wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Oktober 2017 zur Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung für den Zeitraum vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 verabschiedet wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Umweltkommission vom 22. Oktober 2018 debattiert wurde;

Aufgrund, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter folgenden Artikeln vorgesehen ist:

Grundmüllsteuer: 040/36303
 Variable Müllsteuer: 04001/36303
 Einmalige Teilmüllsteuer: 04002/36303

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,) und 1 Enthaltung (M.Crutzen):

Die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten des Jahres 2017 bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen:

Gemeinde: Lontzen Interkommunale: INTRADEL
 Einwohnerzahl 2017: 5.684

1. Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr2017/Einwohner
Haushaltsmüll	87,52
Sperrmüll	15,83
Organische Abfälle	13,94
Inerte Abfälle	0,00
Holz	23,35
Papier/Pappe	34,78
Glas	33,67
PMK	11,21
Metalle	8,74

2. Die Kosten der Abfälle

Ausgaben

	Gemeinde	Jahr/Einwohner
Haushaltsmüll	100.882,55 €	17,75 €
Gebühr Intradel Service Minimum	184.963,43 €	32,54 €
Sperrmüll	2.345,75 €	00,41 €
Ankauf Mülltüten	4.230,06 €	00,74 €
Administrative Kosten	9.130,00 €	1.61 €
TOTAL :	301.551,79 €	53,05 €

Einnahmen

Grundmüll	128.400,00 €
Variable Müllsteuer	146.536,81 €

Sperrmüll	983,30 €
Mülltüten	7.504,00 €
Teilmüllsteuer	5.640,00 €
Müllcontainer	00,00 €
TOTAL :	289.064,11 €

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr **2019** eine Steuer auf die Entsorgung und die Beseitigung des Haushaltsmülls erhoben.

Die Steuer besteht aus der Grundmüllsteuer (Pauschalsatz, zum 1. Januar des Steuerjahres) und der variablen Müllsteuer, die sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen des oder der Container berechnet.

Die Grundmüllsteuer beinhaltet folgendes:

- Die vierzehntägigen PMK-, sowie Papier- und Kartonsammlungen.
- Den Zugang zu den Wertstoffhöfen und Glascontainern.
- Die jährliche Tannenbaumkollekte.
- Die zur Verfügung Stellung und Verwaltung des Müllcontainers.

Die variable Müllsteuer berechnet sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen des oder der Container.

Die jährliche Grundmüllsteuer wie folgt festzulegen (Haushaltsartikel: 040/36303):

Artikel 2: Die Grundmüllsteuer ist festgesetzt auf **60,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **40,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von 60,00 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von 40 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt, auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

Artikel 3: 1. Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes der effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,
- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

2. Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07 und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

- **30,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle
- **20,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.
-

Artikel 4: auf Anfrage bei Sterbefällen:

- hinterlässt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, die mit ihm einen Haushalt bildete, so wird der Steuerbetrag von 60,00 Euro auf 40,00 Euro (Steuerbetrag für Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen um die Hälfte herabgesetzt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Steuerjahres, so muss die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen.

Beschließt einstimmig:

Die variable Müllsteuer wie folgt festzulegen (Haushaltsartikel: 04001/36303):

Artikel 5: Die variable Steuer ist festgesetzt auf:
· **0,32 EUR** pro Kilogramm Haushaltsmüll

UND

· **1,20 EUR** pro Leerung
berechenbar ab der elften Leerung da die zehn ersten Leerungen des Jahres gratis erfolgen sollen.

Artikel 6: Pro Müllcontainer wird eine Kautions von 50,00 EUR erhoben, diese Kautions wird einbehalten, sollte der Müllcontainer nicht sauber zurückgebracht werden. (876/16148)

Artikel 7: Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

Artikel 8: Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person, als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen die eine Lebensgemeinschaft bilden.

Artikel 9: Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugt.

Artikel 10: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 11: Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 und insofern dieses nicht abgeändert wird, erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

Artikel 12: Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 13: Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindegremium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen.

Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindegremium gerichtet sein. Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:

- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,
- die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.

Das Gemeindegremium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.

Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindegremium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.

Artikel 14: Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche innerhalb von sechs Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde, bez. eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten. Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern, eine Berichtigung anfragen.

Artikel 15: Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem **1. Januar 2019** bis zum **31. Dezember 2019** und wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.

15. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2019

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere des Artikels L1122-30 und Artikel L1122-31 und L1331-3;

Aufgrund der Artikel 464 1° des Gesetzes über die Einkommensteuer 1992;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 23. Oktober 2017, zur Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2018;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Gesehen den Beschluss der Regierung der Wallonischen Region, durch den in 2015 die Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung nur an die Gemeinden ausgezahlt worden sind, die mindestens 2600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgelegt hatten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 besprochen wurde;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Gehört den Schöffen K.Cormann in seinen Erläuterungen;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann, H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,) und 1 Enthaltung (M.Crutzen):

Artikel 1: Für das Haushaltsjahr **2019** beginnend vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 einschließlich, werden zugunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt. (Haushaltsartikel: 040/37101)

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

16. Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund, dass aus verwaltungstechnischen Gründen die Zahlung der Steuer vor in Inangriffnahme der Arbeiten erfolgen sollte und nicht nach Fertigstellung der Arbeiten und es sich daher empfiehlt den Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2015 abzuändern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Mai 2017 durch den für die Zeitspanne von zwei Jahren eine einmalige Steuer auf Anschluss von privaten Abwässern an das öffentliche Abwasserkanalnetz verabschiedet wurde;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 besprochen wurden;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,) und 1 Enthaltung (M.Crutzen):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Januar 2019** ablaufend am **31. Dezember 2019** eine einmalige Steuer auf Anschluss von privaten Abwässern an das öffentliche Abwasserkanalnetz erhoben (Haushaltsartikel: 040/36205).

Artikel 2: Die Steuer ist gesamtschuldnerisch zu entrichten durch jede natürliche oder moralische Person, die 20 Tage vor Beginn der Arbeiten Eigentümer des Gebäudes ist, und wenn ein solcher nicht besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderen Eigenschaft. Im Falle, dass das Gebäude aus zwei oder mehreren Wohneinheiten besteht, ist die Steuer pro Appartement/Wohneinheiten zu entrichten.

Im Falle einer Unteilbarkeit ist die Steuer solidarisch durch alle Miteigentümer zu entrichten. Im Falle einer Teilung des Eigentumsrechts in Folge einer Übertragung unter Lebenden oder durch einen Sterbefall ist die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und dem Eigentümer im nackten Eigentum zu entrichten.

Im Falle der Übertragung eines Eigentums, wird die Eigenschaft des Besitzes zum 1. Januar des Steuerjahres eingeschätzt durch das Datum der Akte, die die Veränderung bescheinigt oder durch das Datum, an dem die Nachfolge schlicht und einfach angenommen wurde oder durch das Datum an dem die Erklärung der Nachfolge im Einregistrierungsamt hinterlegt wurde. (im Falle des Fehlens einer notariellen Urkunde)

Das Datum zum Beginn der Arbeiten wird der Gemeindeverwaltung mitgeteilt.

Artikel 3: Der Betrag der Steuer wird auf **625,00 EUR** pro Wohneinheit festgesetzt und ist bar oder per Überweisung zahlbar. Die Summe stellt die Beteiligung des Anwohners an das Kanalisationsnetz in der Gemeinde Lontzen dar.

Artikel 4: Die Eintreibung der Steuer wird gemäß den Regeln der Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

Artikel 5: In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer des Steuerpflichtigen in die Heberolle der Steuer aufgenommen, welche durch das Gemeindegremium für vollstreckbar erklärt wird. In diesem Fall ist die Steuer sofort eintreibbar.

Artikel 6: Auf Antrag, in Begleitung einer förmlichen Verpflichtung können die Steuerpflichtigen die Steuer in 5 Jahresraten begleichen. Der Betrag einer jeden Jahresrate beträgt in diesem Fall ein Fünftel des Steuerbetrages, erhöht um die Zinsen des noch ausstehenden Restbetrages, zu dem von Belfius für die Anleihen gleicher Dauer am Fertigstellungsdatum der Anschlussarbeiten festgesetzten Zins. Bei Abtretung des Gebäudes ist der Restbetrag sofort fällig.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit dieser zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab der Barzahlung oder ab dem Versand des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 8: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

17. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2019

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30 und Artikel L1122-31 und L1331-3;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992, namentlich Artikel 465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Oktober 2017, mit welchem für das Rechnungsjahr 2018 eine Gemeindegemeinschaftsteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen in Höhe von 6,8 % festgelegt worden ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 besprochen wurde;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Gehört den Schöffen K.Cormann in seinen Erläuterungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann, H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,) und 1 Enthaltung (M.Crutzen):

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr **2019** wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind, (Haushaltsartikel: 040/37201) erhoben.

Unter Steuer auf natürliche Personen versteht man, die dem Staat geschuldete Steuer, errechnet wie definiert im Artikel 465 bis 470 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992.

Artikel 2: Die Zusatzsteuer zu Gunsten der Gemeinde wird auf **6,8 %** zur Steuer auf die natürlichen Personen festgesetzt.

Artikel 3: Die Eintreibung dieser Steuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern, wie vorgeschrieben im Gesetzbuch über die Einkommensteuer, vorgenommen.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreitet.

18. Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte – Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere des Artikels L1122-30;

In Anbetracht, dass in den Abkommen mit der V.o.G. RCYCL festgelegt, dass die Lontzener Haushalte, die den Sperrmüllabholdienst in Anspruch nehmen, eine Gebühr von 25,00 EUR pro Anfahrt entrichten müssen und für eine Höchstmenge von 3m³, die von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden soll;

In Anbetracht, dass über die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr, anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 debattiert wurde;

Dass die Gebühren für Einsammeln von Sperrmüll in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 040/36305 vorgesehen werden;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in seinen Erläuterungen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann, H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,) und 1 Enthaltung (M.Crutzen):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Januar 2019** und für die Dauer von einem Jahr, ablaufend am **31. Dezember 2019**, eine Gebühr erhoben, für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte (Haushaltsartikel: 040/36305).

Artikel 2: Besagte Gebühr wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Artikel 3: Die Gebühr wird folgendermaßen festgelegt:

25,00 EUR pro Anfahrt und Kunde für eine Menge Sperrgut von 3 m³ festgelegt. Der Betrag wird angepasst, sollte die Menge an Sperrgut 3 m³ überschreiten.

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tage nach Zustellung der durch die Gemeindeverwaltung übermittelte Rechnung zu entrichten.

Artikel 4: Im Falle säumiger Zahlern werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

19. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Art. L1122-30.;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die Festlegung der gegenwärtigen Gebühr anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 debattiert wurde;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderats vom 01. Dezember 2014, zur Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern inklusive Ahnenforschung für den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,) und 1 Enthaltung (M.Crutzen):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2019 und für die Dauer von einem Jahr, ablaufend am 31. Dezember 2019, eine Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern inklusive Ahnenforschung erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird auf 3,50 EUR pro Auskunft - 1 Blatt und maximal 10,00 EUR festgelegt.

Artikel 3: Die Gebühr muss bei Beantragung der Auskunft oder der Dokumente an den zuständigen Gemeindebediensteten entrichtet werden, der eine Quittung ausstellt, im Augenblick der Anfrage oder, wenn der Betrag nicht unmittelbar festgelegt werden kann, im Augenblick der Aushändigung der Dokumente bzw. der Erteilung der Auskünfte. Wenn die Dokumente oder Auskünfte dem Antragsteller per Post zugesandt werden, ist die Gebühr vor der Übermittlung, welche gegen Vorlage eines Zahlungsbelegs erfolgt, zu begleichen.

Artikel 4: Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Regionaleinnehmer einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder Ladung eingereicht werden. Die vorhin erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

20. Festlegung der Gebühren für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich - Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel. L1122-30;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

In der Erwägung, dass der Arbeitsaufwand zu Lasten der Gemeindeverwaltung, sehr hoch ist, da der Umfang der Nachforschungen zwecks Erteilung der urbanistischen Auskünfte zugenommen hat;

In Erwägung, dass bestimmte Dienstleistungen von Einzelpersonen angefragt, durch den Begünstigten selbst und nicht durch die Allgemeinheit getragen werden müssen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Gebührenfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 besprochen wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2015, für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften in Bezug auf das Wallonische Raumordnungsgesetzbuches für die Dauer vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,) und 1 Enthaltung (M.Crutzen):

Artikel 1.: Zugunsten der Gemeinde werden ab dem **01. Januar 2019** und für die Dauer von einem Jahr, ablaufend am **31. Dezember 2019**, Gebühren erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften in Bezug auf Gesetzbuche über die räumliche Entwicklung (Haushaltsartikel: 040/36104).

Artikel 2.: Besagte Gebühren sind durch die Person zu entrichten, welche das Dokument oder die Auskunft beantragt.

Artikel 3.: Die Gebühren werden folgendermaßen festgelegt:

- Ausstellen einer Baugenehmigung:
Art. 84 D.IV.4, 107 D.IV.15, 127 D.IV.22 75,00 €
- Ausstellen einer Baugenehmigung die einer Projektankündigung oder einer öffentlichen Untersuchung (im Veröffentlichungsverfahren) unterliegen
Art. D.IV.19 und D.IV.17 84, 107, 127 150,00 €
- Verstädterungsgenehmigung (pro Los): 120,00 €
- Abänderung
der Verstädterungsgenehmigung (pro Los): 75,00 €
- Urbanisationsbescheinigungen (pro Los) D.IV. 18 bis Artikel D.IV.21:

- | | |
|--|----------|
| | 20,00 € |
| – Betriebsgenehmigungen: Umweltgenehmigung Klasse I: | 300,00 € |
| Umweltgenehmigungen Klasse II: | 100,00 € |
| Erklärungen der Klasse III: | 20,00 € |
| Globalgenehmigung Klasse I: | 300,00 € |
| Globalgenehmigung Klasse II: | 100,00 € |
- Die Gebühren für jeden Regularisierungsantrag werden verdoppelt

Liegen die Kosten für die Bearbeitung höher als die hier oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt, auf Basis der realen Kosten und die Gemeinde hält sich das Recht vor, diese Zusatzkosten einzufordern.

Artikel 4: Für besondere administrative Verrichtungen wird eine Gebühr (Mahngebühr) erhoben, deren Summe nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Gemeinde entstanden sind.

Artikel 5: Zu allen hiervor vermerkten Gebühren werden die Portokosten, die der Gemeindeverwaltung entstehen bei der Versendung von Unterlagen an den Antragsteller oder an die am jeweiligen Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, Privatpersonen oder Firmen, zu Lasten des Antragstellers hinzugefügt.

Artikel 6: Jede Gebühr ist sofort zahlbar bei Antragstellung. Nur die Gebühr für Urbanisationsbescheinigungen ist zahlbar nach Erhalt einer Rechnung innerhalb einer Frist von 15 Tagen.

Artikel 7: Im Falle säumiger Zahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 8: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

21. Regelung für die Erstattung des Gemeindeanteils der Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 30. November 2015, zur Regelung für die Erstattung des Gemeindeanteils der Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer verabschiedet wurde für den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018;

In Anbetracht, dass die Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen und Katastereinkommen, durch einen Antrag in den Genuss eines Gemeindegusses kommen sollen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Regelung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 debattiert wurde;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Immobilieneigentümern wird für das Steuerjahr 2019 eine Ermäßigung von 20 % auf die effektiv gezahlte Immobilienvorbelastung gewährt (Haushaltsartikel: 040/30102) unter folgenden Bedingungen:

Artikel 2: Der Antragsteller muss am 01. Januar des besagten Steuerjahres seinen Wohnsitz in der Gemeinde Lontzen angemeldet haben.

Artikel 3: Der Katasterwert der Immobilie muss weniger als 750,00 EUR betragen.

Artikel 4: Das steuerbare Bruttoeinkommen des Haushalts des Antragstellers im dementsprechenden Steuerjahr (Einkommen des Vorjahres) darf nachstehende Beträge nicht überschreiten:

- a) 20.125,00 € pro Haushalt.
- b) 10.060,00 € für jeden der von Tisch und Bett getrenntlebenden Partner
- c) zuzüglich jeweils 2.250,00 € pro Person zu Lasten

Artikel 5: Er darf nur Eigentümer eines Hauses beziehungsweise eines Appartements sein.

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

22. Gemeindehaushalt 2018 – Genehmigung der 2. Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 in Ausführung von Artikel 1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung besonders Artikel 12 und 15 des Erlasses;

In Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2018 in der Finanzkommission vom 22. Oktober 2018 vorgestellt wurde;

Nach Durchsicht des Gutachtens der Kommission zur Haushaltsabänderung, welches laut Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2018;

Aufgrund, dass gewisse Ausgabeartikel und Einnahmeartikel des Haushaltes angepasst werden müssen um einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und der Projekte der Gemeinde zu gewährleisten;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2018;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Für den außerordentlichen Haushalt:

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero) 1 Nein-Stimme (M.Crutzen) und 6 Enthaltungen (P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,)

Artikel 1. : außerordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	486.414,64 €
	Kreditminderung	100.744,34 €
Ausgaben	Krediterhöhung	485.670,30 €
	Kreditminderung	100.000,00 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	3.555.305,94 €
	Ausgaben	3.555.305,94 €
SALDO :		/ €

Für den ordentlichen Haushalt:

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero) 1 Nein-Stimme (M.Crutzen) und 6 Enthaltungen (P.Thevissen, I.Schiffllers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,)

Artikel 2. : ordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	32.331,63 €
	Kreditminderung	0,00 €
Ausgaben	Krediterhöhung	217.385,02 €
	Kreditminderung	68.729,35 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	6.899.531,40 €
	Ausgaben	6.419.396,71 €
SALDO:		480.134,69 €

Artikel 3.: Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2018, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

23. Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Artikels 28 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge vom 17. Juni 2016, der besagt das Anleihen nicht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen;

In Anbetracht der Notwendigkeit, die im Gemeindehaushalt vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben mittels Anleihen zu finanzieren, nämlich:

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	421/96151	Ankauf LKW	60.000,00
2	722/96151	GS Herbesthal-Toilettentrakt	368.573,93
3	722/96151	GS Walhorn-Bewegungsraum	101.533,00
4	762/96151	SAR Herbesthal	72.384,22
5	764/96151	MZH -Ersetzen Sportboden	27.000,00
6	831/96151	Kinderkrippe Hergenrath	76.404,06
		TOTAL	705.895,21

Nach Durchsicht des beiliegenden Leistungsverzeichnis für diesen Dienstleistungsauftrag, mit den darin enthaltenen Vergabe bzw. Auswahlkriterien;

Aufgrund der Tatsache, dass somit die Vergabe der Anleihen die allgemeinen Bestimmungen der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit und der Konkurrenz unterliegen;

Aufgrund, dass die Verwaltung der Wallonischen Region der Gemeinde mitgeteilt hat, dass der zuständige Minister Herr Di Antonio einen weiteren Zuschuss für das SAR Projekt in Höhe von 138.400,- EUR genehmigt hat und somit die Aufnahme der Anleihe in Höhe von 72.384,22 EUR entfallen würde sobald der Minister den diesbezüglichen Erlass unterzeichnet und übermittelt;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen K. Cormann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, M.Crutzen) und 6 Enthaltungen (P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux,)

Artikel 1: Die Vergabe eines Auftrages über den Abschluss mehrerer Darlehen zur Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben für das Rechnungsjahr 2018 sowie die damit verbundene Dienstleistung zu beschließen:

Los Nr. 1: Laufzeit 10 Jahre:

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	421/96151	Ankauf LKW	60.000,00
2	764/96151	MZH -Ersetzen Sportboden	27.000,00
		TOTAL	87.000,00

Los Nr. 2: Laufzeit 20 Jahre:

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	72201/96151	GS Herbesthal-Toilettentrakt	368.573,93
2	72202/96151	GS Walhorn-Bewegungsraum	101.533,00
3	762/96151	SAR Herbesthal	72.384,22
4	831/96151	Kinderkrippe Hergenrath	76.404,06
		TOTAL	618.895,21

Artikel 2: Das hierzu erstellte besondere Leistungsverzeichnis für diesen Dienstleistungsauftrag, mit den darin enthaltenen Vergabe bzw. Auswahlkriterien und beizufügenden Unterlagen zu verabschieden.

Artikel 3: Die Anleihe für das SAR Projekt Herbesthal in Höhe von 72.384,22 EUR nicht aufzunehmen, wenn der zuständige Minister Herr Di Antonio den weiteren Zuschuss für das SAR Projekt in Höhe von 138.400,- EUR genehmigt hat und der Minister den diesbezüglichen Erlass unterzeichnet und übermittelt.

Artikel 4: Dem Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Artikel 5: Eine Ausfertigung des Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

24. Mechanisches Kehren der Gemeindewege und Rinnen und Entsorgung des Kehrgutes

- 1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung**
- 2. Wahl der Vergabeart**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Aufgrund, dass der Schätzwert des mechanischen Kehrens der Gemeindewege und Rinnen und die Entsorgung des Kehrgutes sich wie folgt zusammensetzt:

Los 1: Mechanisches Kehren der Gemeindewege und Rinnen: 18.600,00 EUR inkl. MwSt.

Los 2: Zwei Mal jährlich Entsorgung des Kehrgutes: 8.000,00 EUR inkl. MwSt.

Aufgrund, dass der Gesamtwert des Auftrages 26.600,00 EUR inkl. MwSt. beträgt und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

Nach Durchsicht, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2019 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 42103/14006 und 42104/14006 vorgesehen werden;

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung für das mechanische Kehren der Gemeindewege und Rinnen und das Entsorgen des Kehrgutes, welches im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden soll;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt, welcher folgenden Auftrag umfasst: Mechanisches Kehren der Gemeindewege und Rinnen und Entsorgung des Kehrgutes für einen Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird auf 26.600,- EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren“ vergeben.

Artikel 4: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5: Die nötigen finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2019 vorzusehen.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

25. Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen

1. Genehmigung des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1122-3;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf auf 32.000,00 EUR (einschl. MwSt.) beläuft;

Aufgrund der Tatsache, dass die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen betankt werden müssen;

Aufgrund, dass der Vertrag für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem 01. Januar 2019 an den/die Ersteher abgeschlossen werden soll;

Nach Durchsicht, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2019 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 421/12703 vorgesehen werden;

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung, die durch die Verwaltung erstellt wurde;

Aufgrund, dass am 19. Oktober 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgenden Ankauf umfasst: Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofs der Gemeinde Lontzen für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs wird auf 32.000 EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren“ vergeben.

Artikel 4: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 5: Die nötigen finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2019 vorzusehen.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

26. Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und der V.o.G. Jugend & Animation zur Nutzung des Vereinshauses Herbesthal - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11. Oktober 2018

Der Gemeinderat,

Einstimmig, bestätigt der Gemeinderat den Beschluss des Gemeindegremiums vom 11. Oktober 2018 zum Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und der V.o.G. Jugend & Animation zur Nutzung des Vereinshauses Herbesthal.

Das Gemeindegremium,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

In Erwägung des vorliegenden Nutzungsvertragsentwurfes, welcher die Gemeinde mit der VoG Jugend & Animation zwecks Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten des Vereinshauses Herbesthal für eine Dauer von 9 Jahren abzuschließen beabsichtigt;

Nach Durchsicht des untenstehenden Nutzungsvertrags für das Vereinshaus Herbesthal durch die V.o.G. Jugend & Animation;

NUTZUNGSVERTRAG FÜR EINE DAUER VON 9 JAHREN

ZWISCHEN:

- **der Gemeinde Lontzen (nachstehend « der Eigentümer » genannt)**, Kirchstraße 46 in 4710 Lontzen, vertreten durch Herrn Alfred LECERF, Bürgermeister, und Herrn Pascal NEUMANN, Generaldirektor, **einerseits,**

UND:

- **der V.o.G. Jugend & Animation (nachstehend « der Nutzer » genannt)**, Schloßstraße 33 in 4710 Lontzen, vertreten durch Frau Ingrid HENSEN, **andererseits,**

WURDE FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1: Absichten der Parteien

Die Parteien haben die Absicht, miteinander einen Nutzungsvertrag abzuschließen durch welchen die Gemeinde Lontzen der V.o.G. Jugend & Animation Räumlichkeiten in dem Immobilienkomplex des Vereinshauses Herbesthal zur Verfügung stellt, damit dieser dort seiner Tätigkeit nachgehen kann.

Die Parteien möchten keinen Mietvertrag abschließen. Demnach findet die Mietgesetzgebung keine Anwendung auf das Rechtsverhältnis der Parteien.

Die Partei V.o.G. Jugend & Animation erklärt keinerlei Ansprüche jedweder Art oder auf jedweder Grundlage auf die Nutzung der vom Vertrag betroffenen Räumlichkeiten zu erheben, außer diejenigen, die sich aus der vorliegenden Nutzungsvereinbarung ergeben. Somit erklärt die Partei der V.o.G. Jugend & Animation, dass sie sich unter anderem nicht an der Adresse der genutzten Räumlichkeiten in irgendeiner Weise melden bzw. eintragen lassen wird.

Artikel 2: Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung folgender Räumlichkeiten des Immobilienkomplexes des Vereinshauses Herbesthal, gelegen in 4710 Lontzen, Bahnhofstraße 20:

- Das Büro der Jugendarbeiterin
- Der große Treffraum
- Sanitäreinrichtungen
- sowie die zur Nutzung dieser Räume notwendigen Zugänge (Flure und Gänge, ...)

Ein Plan, auf dem diese Räumlichkeiten gekennzeichnet sind, befindet sich im Anhang dieses Vertrags.

Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt laut den Bedingungen, die im vorliegenden Vertrag und gegebenenfalls dessen Anhängen bestimmt sind.

Artikel 3: Nutzungsbedingungen

Die Nutzung der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten durch die V.o.G. Jugend & Animation erfolgt entsprechend den Verhaltensregeln eines umsichtigen vernünftigen Familienvaters.

Die genutzten Räumlichkeiten dürfen weder in ihrer Bestimmung noch in ihrer Ausstattung bzw. Einrichtung durch den Nutzer verändert werden.

Die zur Nutzung freigestellten Räume dienen dem Nutzer ausschließlich zur Durchführung seiner statutarischen Aktivitäten. Falls gelegentlich eine andere Nutzung erfolgen soll, so ist vorab die schriftliche Genehmigung des Eigentümers einzuholen.

Die natürliche Abnutzung der Räumlichkeiten sowie Beschädigungen, die auf Fälle von höherer Gewalt zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten des Nutzers. Der Nutzer muss zum Ende des Nutzungsvertrages sämtliche Schlüssel, auch selbst angeschaffte, an den Eigentümer herausgeben; andernfalls ist der Eigentümer berechtigt, auf Kosten des Nutzers Ersatzschlüssel zu beschaffen oder auch die Schlösser auszutauschen. Die Gemeinde stellt dem Nutzer vier Paar Schlüssel zur Verfügung. Eine Nachmachung der Schlüssel muss der Gemeinde mitgeteilt werden.

Der Nutzer verpflichtet sich, die durch ihn genutzten Räume schonend und pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat während seiner Anwesenheit für ausreichende Lüftung und Heizung der ihm überlassenen Räume zu sorgen.

Nach jeder Nutzung muss der Nutzer die Räume vollständig aufräumen.

Artikel 4: Dauer des Vertrages

Gegenwärtiger Nutzungsvertrag wird für eine Dauer von 9 Jahren abgeschlossen, die mit dem 01. Oktober 2018 beginnt.

Sollte der Nutzer die vorliegenden Vertragsbedingungen nicht genau einhalten und Inverzugsetzungen fruchtlos verstreichen lassen, so steht dem Eigentümer das Recht zu, den Nutzungsvertrag jederzeit ohne Kündigungsfrist aufzulösen. Dem Nutzer stehen in diesem Fall keinerlei Entschädigungen zu.

Die Parteien können den Nutzungsvertrag jederzeit auflösen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten. Eine solche Kündigung erfolgt per Einschreiben.

Artikel 5: Entschädigung zur Nutzung der Räumlichkeiten

Der Eigentümer stellt dem Nutzer die tatsächlichen Kosten für Strom und Heizung in Rechnung. Die Reinigung der Räume übernimmt der Nutzer.

Artikel 6: Garantie

Nihil

Artikel 7: Unterhalts- und Reparaturarbeiten

Der Eigentümer übernimmt alle großen Unterhalts- und Reparaturarbeiten, die Schäden, die durch einen Fall von höherer Gewalt entstanden sind, sowie auch die Arbeiten, die aufgrund der natürlichen Abnutzung der Räumlichkeiten erforderlich werden.

Die Schäden, die durch die Schuld des Nutzers entstehen, müssen dem Eigentümer mitgeteilt und in Absprache mit diesem durch den Nutzer behoben werden.

Das Ersetzen und der jährliche Unterhalt der Feuerlöscher und der Heizung sind zu Lasten des Eigentümers.

Artikel 8: Arbeiten des Eigentümers

Der Eigentümer ist berechtigt, auf seine Kosten an der Immobilie – und somit auch an den beiden Räumen die Gegenstand des vorliegenden Nutzungsvertrages sind – alle Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen, die er für notwendig oder zweckdienlich erachten könnte.

Der Eigentümer setzt den Nutzer von seinem Vorhaben rechtzeitig und mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden im Voraus in Kenntnis und lässt die Arbeiten nach Möglichkeit so ausführen, dass der Betrieb keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Der Nutzer kann wegen der eventuell durch solche Arbeiten entstehenden Behinderung in seiner Nutzung keinen Schadensersatz fordern.

Artikel 9: Haftungen und Versicherungen

Der Nutzer allein ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten, entsprechend ihrer Bestimmung.

Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass der Eigentümer die Immobilie gegen Feuer (Brand-, Sturm, Wasserschäden, Glasbruch) versichert hat, wobei die Versicherungsgesellschaft des Eigentümers auf das Rückgriffs-Recht gegenüber eventuellen Nutzern oder Dritten verzichtet (Böswilligkeit ausgeschlossen).

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den Räumlichkeiten oder der Einrichtung / dem Mobiliar durch die eigenen Mitglieder oder die Benutzer (Besucher usw.) verursacht werden können. Der Nutzer ist nicht verantwortlich für Fälle höherer Gewalt.

Der Nutzer ist verpflichtet, für die Dauer des Nutzungsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die dieses Risiko von eventuellen Schäden an den Räumlichkeiten und Schäden an zur Verfügung gestelltem Mobiliar / der Einrichtung abdeckt. Diese Versicherungspolice muss jeden Rekurs / Regress gegen den Eigentümer ausschließen. Der Nutzer ist verpflichtet, das mit seinem Mobiliar verbundene Risiko (inklusive Vandalismus) bei einer Versicherungsgesellschaft zu versichern, wobei auch diese Versicherungspolice einen Regressverzicht zu Gunsten des Eigentümers beinhalten muss.

Die durch den Nutzer abzuschließenden Versicherungspolices müssen jeweils eine Klausel enthalten, in der steht, dass die Nichtzahlung der Versicherungsprämie nach 15 Tagen der Fälligkeit (welche ihre Aufhebung zur Folge hat) dem Eigentümer mitgeteilt werden muss.

Der Eigentümer hat das Recht, den Nutzungsvertrag aufzukündigen, wenn ihm die Versicherungspolices nicht vorgelegt werden.

Der Nutzer hat der Gemeinde die jährlichen Zahlungsnachweise vorzulegen.

Artikel 10: Domizilwahl

Zur Erfüllung vorliegenden Vertrages wählt der Eigentümer Domizil an der Anschrift der Gemeindeverwaltung Lontzen, Kirchstraße 46 in 4710 Lontzen und der Nutzer an seinem Sitz, Schlosstraße 33 in 4710 Lontzen.

Artikel 11: Einregistrierung

Vorliegender Vertrag wird durch den Eigentümer einregistriert.

Aufgestellt zu Lontzen, am 1. Oktober 2018 in dreifacher Ausfertigung, wovon der Eigentümer ein Exemplar und der Nutzer ein Exemplar erhält. Das dritte Exemplar dient der Einregistrierung.

Der Eigentümer,

Herr Pascal NEUMANN
Generaldirektor

Für die Gemeinde Lontzen

Herr Alfred LECERF
Bürgermeister

Der Nutzer,

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und der V.o.G. Jugend & Animation zur Nutzung des Vereinshauses Herbesthal zu genehmigen.

Artikel 2: Den Wortlaut des vorliegenden Nutzungsvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.

Artikel 3: Den Nutzungsvertrag dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

27. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr 2017 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 12. April 2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 24. Juli 2018 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 17. September 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 13. September 2018;

In Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2017 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen: 38.852,04 EUR
- Außerordentliche Einnahmen: 37.543,91 EUR

Total Einnahmen: 76.395,95 EUR

Ausgaben vom Bischof festgelegt: 6.167,43 EUR

- Ordentliche Ausgaben: 28.193,04 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben: 16.971,33 EUR

Total Ausgaben: 51.331,80 EUR

Saldo: 25.064,15 EUR

In Anbetracht, dass der Diözesen Leiter ein günstiges Gutachten zur Rechnung 2017 gemacht hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2017 gebilligt werden kann;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 12. April 2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, zu billigen.

Die angepasste Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2017 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen E.I:	38.852,04 EUR
Außerordentliche Einnahmen E.II:	<u>37.543,91 EUR</u>
Total Einnahmen:	76.395,95 EUR
Ausgaben bezüglich Ausübung der Kulte A.I.:	6.167,43 EUR
Ordentliche Ausgaben A.II:	28.193,04 EUR
Außerordentliche Ausgaben A.III:	<u>16.971,33 EUR</u>
Total Ausgaben:	51.331,80 EUR
Saldo:	25.064,15 EUR

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

28. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplanes, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 28. Juni 2018 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 19. Juli 2018 bei der Gemeinde eingegangen sind und dem Bistum am 24. Juli 2018 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der Im Haushalt 2019 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn aufgeführte Gemeindegzuschuss 28.301,20 EUR beträgt;

Aufgrund der am 17. September 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums vom 13. September 2018;

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischofs vom 13. September 2018 mit folgenden Bemerkungen:

A.I/5: 6.464,00 EUR anstatt 6.500,00 EUR um den Ausgleich behalten zu können.

A.I/7: ab 1. Januar 2019: 3 x 42 € = 126,00 EUR (anstatt 3 x 30 EUR = 90,00 EUR)

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- Ordentliche Einnahmen:	36.030,20 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	11.604,11 EUR
Total Einnahmen:	47.634,31 EUR
Ausgaben vom Bischof festgelegt:	11.065,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	35.569,31 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	47.634,31 EUR
Saldo:	0,00 EUR

und ausgeglichen ist;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in seiner Sitzung vom 28. Juni 2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat, wird gebilligt:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 weist folgende Beträge auf:

- Ordentliche Einnahmen:	36.030,20 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	11.604,11 EUR
Total Einnahmen:	47.634,31 EUR
Ausgaben vom Bischof festgelegt:	11.065,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	35.569,31 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	47.634,31 EUR
Saldo:	0,00 EUR

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

29. a Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 26. November 2018 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnungen der Generalversammlung

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 24. Oktober 2018 womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer strategischen Generalversammlung am 26. November 2018 um 17.30 Uhr, rue Voie de Liège 40 in 4681 Hermalle-sous-Argenteau einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Annahme der Protokolle der Generalversammlung vom 19. Juni 2018
2. Annahme des Strategieplan 2017-2019

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, M.Crutzen) und 6 Enthaltungen (P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux):

Artikel 1: Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom 26. November 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom 26. November 2018 zu geben:
2. Annahme des Strategieplan 2017-2019

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

29. b Generalversammlung der Interkommunalen Finost vom 21. November 2018 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Finost vom 14. Oktober 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 21. November 2018 um 18.00 Uhr im „Atelier“ Hütte 64 in 4700 Eupen einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Bewertung des strategischen Plans 2017-2019

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, M.Crutzen) und 6 Enthaltungen (P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux):

Artikel 1: Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung Finost vom 21. November 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung Finost vom 21. November 2018 zu geben:

- Bewertung des strategischen Plans 2017-2019

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen Finost zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Artikel 5: Bei der Interkommunalen Finost eine bessere Koordination zur Festlegung der Termine der Generalversammlungen zu fordern.

29. c Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 22. November 2018 der Interkommunalen

Vereinigung – Koop. Ges. „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 03. Oktober 2018 (eingegangen am 10. Oktober 2018), womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 22. November 2018 um 20.00 Uhr im Gemeindehaus Kelmis, Kirchstraße 31 in 4720 Kelmis einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bilanz 2017/2018, Resultatrechnung 2017/2018
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2018/2019
5. Ernennung eines neuen Mitglieds der Regierung im Verwaltungsrat
6. Erneuerung des Mandats des Betriebsrevisors
7. Festlegung der Sitzungsgelder

In Erwägung, dass gemäß Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, M.Crutzen) und 6 Enthaltungen (P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux):

Artikel 1: Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 22. November 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 22. November 2018 zu geben:

- Bilanz 2017/2018, Resultatrechnung 2017/2018
- Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
- Begutachtung des Haushaltsplanes 2018/2019

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

29. d Generalversammlungen der Interkommunalen Intradel vom 29. November 2018 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnungen der Generalversammlung

Dieser Punkt wurde während der Sitzung vom Bürgermeister-Vorsitzenden zurückgezogen

29. e Generalversammlungen der Interkommunalen ORES Assets vom 22. November 2018 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 05. Oktober 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer Generalversammlung am 22. November 2018 um 18.00 Uhr in den Räumen des Gesellschaftssitzes von Ores – Avenue Jean Monnet 2 in 1348 Louvain-la-Neuve einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Ausschüttung der restlichen verfügbaren Rücklagen infolge Abspaltungsvorgang durch Übernahme von Dezember 2017 für die Gemeinden Chastre, Incourt, Perwez und Villers-la-Ville
2. Abspaltungsvorgang durch Übernahme im Bereich der Energieverteilung auf dem Gebiet der Gemeinden Celles, Comines-Warнетon, Ellezelles, Mont-de-l'Enclus
3. Resolution der Generalversammlung zur Übergangsbestimmung der Statutenänderungen vom 28. Juni 2018
4. Strategischer Plan
5. Rückerstattung von R-Anteilen
6. Statutarische Ernennungen

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, M.Crutzen) und 6 Enthaltungen (P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux):

Artikel 1: Die Tagesordnung der außerordentlichen und statutarischen Generalversammlung der ORES Assets vom 22. November 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der statutarischen Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 22. November 2018 zu geben:

1. Strategischer Plan

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

29. f Generalversammlungen der Interkommunalen SPI vom 30. November 2018 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnungen der Generalversammlung

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Generalversammlung am 30. November 2018 um 17.00 Uhr im Salle des Gardes de l'Hôtel provincial im Provinzpalast place Saint Lambert 18A in 4000 Lüttich einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Strategieplan 2017-2019 – Fortschrittsbericht zum 30. September 2018
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, M.Crutzen) und 6 Enthaltungen (P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux):

Artikel 1: Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 30. November 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der SPI vom 30. November 2018 zu geben:
Strategieplan 2017-2019 – Fortschrittsbericht zum 30. September 2018

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

29. g Generalversammlungen der Interkommunalen „S.C.R.L. NEOMANSIO crématoriums de service public“ vom 28. November 2018 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 22. Oktober 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer Generalversammlung am 28. November 2018 um 18.00 Uhr am Sitz der Interkommunalen, rue des Coquelicots, 1 in 4020 Lüttich einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Auswertung des strategischen Plans 2017 – 2018 – 2019: Prüfung und Billigung
2. Haushaltsprognosen 2019: Prüfung und Billigung
3. Ernennung des Betriebsrevisors und Festlegung seines Gehaltes
4. Verlesung und Billigung des Protokolls

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, I.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Keutgen-Guerrero, M.Crutzen) und 6 Enthaltungen (P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux):

Artikel 1: Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 28. November 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 28. November 2018 zu geben:

Auswertung des strategischen Plans 2017 – 2018 – 2019: Prüfung und Billigung.

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

30. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

In dieser Sitzung wurde dem Kollegium keine Fragen gestellt.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A.LECERF**